



AMTSGERICHT HAMBURG BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 59512 eingetragenen
MAGELLAN Maritime Services GmbH, Domstraße 17, 20095 Hamburg, gesetzlich
vertreten durch den Geschäftsführer Carsten Jans

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Peter-Alexander Borchardt, Gänsemarkt 45, 20354
Hamburg

wird der Beschluss vom 01.09.2016 zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass:

1.

dem Absatz, in dem festgelegt wurde, dass Forderungen der Insolvenzgläubiger, bis
zum 18.10.2016 beim Insolvenzverwalter anzumelden sind, der nachstehende Absatz
hinzugefügt wird:

"Die Anmeldung ist zu richten an:

RA Peter-A. Borchardt als Insolvenzverwalter
Magellan Maritime Services GmbH
Forderungsanmeldung
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg"

und

2.

dass der Tag, ab wann spätestens die Tabelle mit den Forderungen und die Anmeldeunterlagen zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden, auf den 15.11.2016 verschoben wird. Diesem Absatz des Eröffnungsbeschlusses wird der nachstehende Absatz hinzugefügt:

"Da eine elektronische Niederlegung der Anmeldeunterlagen aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind diese in Papierform lediglich bei dem Insolvenzverwalter aufbewahrt und können dort bei Bedarf eingesehen werden."

Gründe:

Der Beschluss vom 01.09.2016 war nach Festlegung der technischen Abläufe zur Klarstellung in redaktionellen Teilbereichen zu ergänzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPfIG gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.

Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der frühere Zeitpunkt.

Hamburg, 06.09.2016

Amtsgericht

Struhler

Rechtspfleger